

**Gemeinde Horgenzell
Landkreis Ravensburg**

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Horgenzell

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15.12.2015 (GBl. 2015 S. 1147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Horgenzell betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Altersgemischte Kinderbetreuung
4. Kinderkrippen
5. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Ein Kind kann von der Benutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat.
- nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden.

- aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unververtretbar erscheint.

- die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für drei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (von September bis Juli).

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Betreuungstage (bei Kindern unter 3 Jahren)
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies der Einrichtung, bzw. dem Einrichtungsträger unverzüglich mitzuteilen. Für den Monat der Änderung wird der jeweils günstigere Beitrag festgelegt.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes nach dem 15. des laufenden Monats wird der Beitrag zur Hälfte erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, bei Krankheit des Kindes sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind modular aufgebaut und von den Eltern frei wählbar. Entsprechende Gebührensätze können den Anlagen zur Satzung entnommen werden. Die Anlagen 1-3 (Stand 02.07.2019) sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind ebenfalls in den Anlagen 1-3 geregelt.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebührenschild wird jeweils zum zehnten des Monats (§ 4 Abs. 3) fällig bzw. wird zu diesem Termin abgebucht.

- Ausfertigung -

(3) Die Gemeinde erstellt jährlich eine kostenfreie Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Horgenzell, den 01.07.2019

Volker Restle
Bürgermeister

**Betreuungsmodelle und Elternbeiträge für
das Kindergartenjahr 2019/2020**

Kinder von 11 Monaten bis 3 Jahre

Tagesmodell K1		max. Std./Tag	Monatsbeitrag
	7.00 - 12.30 Uhr	5,50	46,50 € (1 Kind)
			36,00 € (2 Kinder)*
			23,00 € (3 Kinder)*
			8,00 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell K2		max. Std./Tag	Monatsbeitrag
zzgl. Mittagessen	7.00 - 14.00 Uhr	7,00	65,00 € (1 Kind)
			51,00 € (2 Kinder)*
			33,00 € (3 Kinder)*
			11,00 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell K3		max. Std./Tag	Monatsbeitrag
(nur Mo. und Di.)	7.00 - 16.30 Uhr	9,50	111,00 € (1 Kind)
zzgl. Mittagessen			86,50 € (2 Kinder)*
			57,00 € (3 Kinder)*
			18,50 € (ab 4 Kinder)*

* Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren

Kinder von 2 Jahren bis 3 Jahre im Kindergarten (AM)

Tagesmodell A		max. Std./Tag	Monatsbeitrag
(nur Mo. - Mi.)	7.30 - 12.30 Uhr	7,50	42,00 € (1 Kind)
	14.00 - 16.30 Uhr		32,25 € (2 Kinder)*
			21,00 € (3 Kinder)*
			7,50 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell B		max. Std./Tag	Monatsbeitrag
(nur Mo. - Mi.)	7.00 - 13.00 Uhr	8,50	60,00 € (1 Kind)
	14.00 - 16.30 Uhr		46,50 € (2 Kinder)*
			30,75 € (3 Kinder)*
			10,50 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell C		max. Std./Woche	Monatsbeitrag
	7.00 - 13.30 Uhr	6,50	42,00 € (1 Kind)
			32,25 € (2 Kinder)*
			21,00 € (3 Kinder)*
			7,50 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell D		max. Std./Woche	Monatsbeitrag
	7.00 - 16.30 Uhr	9,50	78,00 € (1 Kind)
			60,00 € (2 Kinder)*
			40,50 € (3 Kinder)*
			15,00 € (ab 4 Kinder)*

Kindergarten Kappel	tägliche Betreuungszeit	max. Std./Woche	Monatsbeitrag insgesamt
	7.15 - 13.15 Uhr	30,00	192,00 € (1 Kind)
			147,00 € (2 Kinder)*
			97,50 € (3 Kinder)*
			33,00 € (ab 4 Kinder)*

* Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren

Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Tagesmodell A	Betreuungszeit	max. Std./Tag	Monatsbeitrag pro Wochentag
	7.30 - 12.30 Uhr	7,50	28,00 € (1 Kind)
	14.00 - 16.30 Uhr		21,50 € (2 Kinder)*
			14,00 € (3 Kinder)*
			5,00 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell B	Betreuungszeit	max. Std./Tag	Monatsbeitrag pro Wochentag
	7.00 - 13.00 Uhr	8,50	40,00 € (1 Kind)
	14.00 - 16.30 Uhr		31,00 € (2 Kinder)*
			20,50 € (3 Kinder)*
			7,00 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell C	Betreuungszeit	max. Std./Tag	Monatsbeitrag pro Wochentag
	7.00 - 13.30 Uhr	6,50	28,00 € (1 Kind)
			21,50 € (2 Kinder)*
			14,00 € (3 Kinder)*
			5,00 € (ab 4 Kinder)*

Tagesmodell D	Betreuungszeit	max. Std./Tag	Monatsbeitrag pro Wochentag
	7.00 - 16.30 Uhr	9,50	52,00 € (1 Kind)
			40,00 € (2 Kinder)*
			27,00 € (3 Kinder)*
			10,00 € (ab 4 Kinder)*

Kindergarten Kappel	tägliche Betreuungszeit	max. Std./Woche	Monatsbeitrag insgesamt
	7.15 - 13.15 uhr	30,00	128,00 € (1 Kind)
			98,00 € (2 Kinder)*
			65,00 € (3 Kinder)*
			22,00 € (ab 4 Kinder)*

* Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren